I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1209/76 DES RATES

vom 30. April 1976

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 2, 7 und 51,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1392/74 (2), insbesondere auf die Artikel 95 und 97,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2639/74 (4), insbesondere auf Artikel 121,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (5),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (6),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Änderungen der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs erfordern besondere Vorschriften zur Durchführung der Bestimmungen über die Zusammenrechnung der Zeiten, damit bei der Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats die in den anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten und bei der Feststellung der Ansprüche nach dem Recht der anderen Mitgliedstaaten die im Vereinigten Königreich entrichteten Beiträge berücksichtigt werden können.

Es ist zweckmäßig, einige Bestimmungen der zwischen Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen Vereinbarungen beizubehalten.

Änderungen in der internen Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten sind zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I, Abschnitt D — FRANKREICH

 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

 „b) Die nachgeburtlichen Beihilfen".

2. Anhang II

 a) Teil A

 i) Nummer 19 erhält folgende Fassung:

 „19. DEUTSCHLAND — LUXEMBURG

 Artikel 4, 5, 6 und 7 des Vertrages vom 11. Juli 1959."

(1) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 283 vom 19. 10. 1974, S. 1.
(5) ABl. Nr. C 280 vom 8. 12. 1975, S. 63.
(6) ABl. Nr. C 35 vom 16. 2. 1976, S. 38.

ii) Nummer 30 erhält folgende Fassung:

„30. IRLAND — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Artikel 8 der Vereinbarung vom 14. September 1971 über die soziale Sicherheit."

b) Teil B

i) Nummer 3 BELGIEN — FRANKREICH

Buchstabe b) wird gestrichen.

Buchstabe c) wird Buchstabe b).

ii) Nummer 23 erhält folgende Fassung:

„23. FRANKREICH — ITALIEN

Die Artikel 20 und 24 des Allgemeinen Abkommens vom 31. März 1948."

3. Anhang IV

a) Liste BELGIEN, Abschnitt ITALIEN, Nummer 1, Spalte „Allgemeines System".

Die Worte „keine Übereinstimmung" werden durch das Wort „Übereinstimmung" ersetzt.

b) Liste FRANKREICH, Abschnitt ITALIEN, Nummer 1 erster und zweiter Gedankenstrich, Spalten „Allgemeines System, I. Gruppe", „Landwirtschaftliches System, Invalidität mindestens zwei Drittel", „Knappschaftliches System, Allgemeine Invalidität zwei Drittel"

Die Worte „keine Übereinstimmung" werden durch das Wort „Übereinstimmung" ersetzt.

c) Liste LUXEMBURG

i) Abschnitt BELGIEN, Nummer 2 erster Gedankenstrich, Spalten „Invalidität Arbeiter" und „Invalidität Angestellte"

Das Wort „Übereinstimmung" wird durch die Worte „keine Übereinstimmung" ersetzt.

ii) Abschnitt ITALIEN, Nummer 1 erster Gedankenstrich, Spalte „Invalidität Arbeiter"

Die Worte „keine Übereinstimmung" werden durch das Wort „Übereinstimmung" ersetzt.

4. Anhang V

a) Abschnitt C — DEUTSCHLAND

Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Der Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen, der nach den deutschen Rechtsvorschriften den Versicherten und den Familienangehörigen der Versicherten gewährt wird, gilt im Sinne der Verordnung als Sachleistung."

b) Abschnitt I — VEREINIGTES KÖNIGREICH

i) Nach Nummer 14 werden folgende Nummern hinzugefügt:

„15. Für die Anwendung der Artikel 10, 27, 28, 28a, 29, 30 und 31 der Verordnung gilt das einem Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gewährte Pflegegeld (attendance allowance) als Leistung bei Invalidität.

16. Für die Anwendung des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung wird der Empfänger einer nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs geschuldeten Leistung, der sich im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, während der Dauer dieses Aufenthalts behandelt, als wohnte er im Gebiet dieses anderen Mitgliedstaats."

ii) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer angefügt:

„17. (1) Bei der Berechnung eines Entgeltfaktors („earnings factor") zur Feststellung des Leistungsanspruchs nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs wird jede Woche, während der für den Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats galten und die im betreffenden Einkommensteuerjahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs begonnen hat, wie folgt gezählt:

a) für jede Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnwoche als Arbeitnehmer wird die betreffende Person so angesehen, als habe sie als Lohnempfänger („employed earner") den Beitrag für ein Entgelt in Höhe von zwei Dritteln der für dieses Steuerjahr festgesetzten Entgeltobergrenze gezahlt;

b) für jede volle Woche, für die die betreffende Person eine einer Versicherungs-, Beschäftigungs-

oder Wohnzeit gleichgestellte Zeit geltend machen kann, wird sie so angesehen, als sei ihr ein Beitrag gutgeschrieben worden, der nicht höher sein darf, als erforderlich ist, um ihren Gesamtentgeltfaktor für dieses Steuerjahr bis zu der mit 50 multiplizierten Entgeltuntergrenze anzuheben.

(2) Für die Umrechnung eines Entgeltfaktors in Versicherungszeiten wird der Entgeltfaktor, der während des betreffenden Einkommensteuerjahres im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs erreicht worden ist, durch die für dieses Steuerjahr festgesetzte Entgeltuntergrenze geteilt. Das Ergebnis wird als ganze Zahl ausgedrückt; Stellen hinter dem Komma bleiben unberücksichtigt. Die so errechnete Zahl gilt als Anzahl der nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs während des Steuerjahres zurückgelegten Versicherungswochen; diese Zahl darf jedoch nicht höher als die Anzahl der Wochen sein, während welcher die genannten Rechtsvorschriften in dem Steuerjahr für die betreffende Person gegolten haben."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 10

 Nach der Angabe „Artikel 85 Absatz 2" wird die Angabe „Artikel 86 Absatz 2" eingefügt.

2. Artikel 10 Absatz 1 einführender Satz

 Die Worte „nur nach den Rechtsvorschriften" werden durch die Worte „nach den Rechtsvorschriften" ersetzt.

3. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

Sondervorschriften für die Zugehörigkeit zum deutschen System der sozialen Sicherheit

Gelten für einen Arbeitnehmer, dessen Unternehmen oder Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz nicht im Gebiet Deutschlands hat, auf Grund des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe a) oder des Artikels 14 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) oder Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung oder auf Grund einer nach Artikel 17 der Verordnung geschlossenen Vereinbarung die deutschen Rechtsvorschriften und hat der Arbeitnehmer keine feste Betriebsstätte im Gebiet Deutschlands, so sind die deutschen Rechtsvorschriften so anzuwenden, als wäre der Arbeitnehmer an seinem Wohnort im Gebiet Deutschlands beschäftigt.

Hat der Arbeitnehmer keinen Wohnort im Gebiet Deutschlands, so sind die deutschen Rechtsvorschriften so anzuwenden, als ob er im Zuständigkeitsbereich der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bonn, Bonn, beschäftigt wäre."

4. Anhang 1

 a) Abschnitt D erhält folgende Fassung:

„D. FRANKREICH:

1. Ministre du travail (Minister für Arbeit), Paris
2. Ministre de l'agriculture (Minister für Landwirtschaft), Paris
3. Secrétaire d'État aux transports (Staatssekretär für Verkehr), Paris"

 b) Abschnitt I — VEREINIGTES KÖNIGREICH

 Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:

„6. Director of the Medical and Public Health Department (Director des Gesundheitsministeriums), Gibraltar."

Anhang 2

a) Abschnitt C — DEUTSCHLAND

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. **Rentenversicherung der Arbeiter, Rentenversicherung der Angestellten und knappschaftliche Rentenversicherung:**

Für die Entscheidung über Leistungsanträge sowie für die Zulassung zur freiwilligen Versicherung innerhalb dieses Verfahrens und für die Gewährung der Leistungen nach der Verordnung:

a) Bei Personen, die ausschließlich nach den deutschen Rechtsvorschriften oder die nach den deutschen Rechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten versichert waren oder als versichert galten, sowie bei deren Hinterbliebenen, wenn die betreffende Person

— im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt

oder

— als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:

i) Wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden ist:

— falls die betreffende Person in den Niederlanden oder als niederländischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:	Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster
— falls die betreffende Person in Belgien oder als belgischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf
— falls die betreffende Person in Italien oder als italienischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:	Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg
— falls die betreffende Person in Frankreich oder Luxemburg oder als französischer oder luxemburgischer Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:	Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer
— falls die betreffende Person in Dänemark oder als dänischer Staatsange-	

höriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:	Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck
— falls die betreffende Person in Irland oder im Vereinigten Königreich oder als irischer Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:	Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg.
Wenn jedoch der letzte Beitrag	
— an die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken, oder an die Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main, entrichtet worden ist:	der Träger, an den der letzte Beitrag entrichtet worden ist
— an die Seekasse, Hamburg, entrichtet worden ist oder wenn Beiträge für mindestens 60 Monate an die Seekasse (Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten), Hamburg, entrichtet worden sind:	Seekasse, Hamburg
ii) Wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden ist,	
— falls kein Beitrag an die Seekasse, Hamburg, entrichtet worden ist:	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin
— falls ein Beitrag an die Seekasse (Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten), Hamburg, entrichtet worden ist:	Seekasse, Hamburg
iii) Wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist oder die Wartezeit für die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit erfüllt ist oder als erfüllt gilt:	Bundesknappschaft, Bochum

b) Bei Personen, die nach den deutschen Rechtsvorschriften und nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten versichert waren oder als versichert galten, sowie bei deren Hinterbliebenen, wenn die betreffende Person	
— im Gebiet Deutschlands, außerhalb des Saarlandes, wohnt oder	
— als deutscher Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt:	
i) Wenn der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden ist,	
— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen niederländischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist:	Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster
— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen belgischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist:	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf
— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen italienischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist:	Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg
— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen französischen oder luxemburgischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist:	Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer
— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen dänischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist:	Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck
— falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichtete Beitrag an einen irischen Rentenversicherungsträger oder einen Rentenversicherungsträger des Vereinigten Königreichs entrichtet worden ist:	Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg

Wenn jedoch die betreffende Person im Gebiet Deutschlands im Saarland oder als deutscher Staatsangehöriger im Gebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt und wenn der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften entrichtete Beitrag an einen Rentenversicherungsträger im Saarland entrichtet worden ist:	Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken.
Wenn jedoch der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften entrichtetet Beitrag	
— an die Seekasse, Hamburg, entrichtet worden ist oder mindestens für 60 Monate Beiträge auf Grund einer Beschäftigung in der deutschen oder ausländischen Seeschiffahrt entrichtet worden sind:	Seekasse, Hamburg
— an die Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main, entrichtet worden ist:	Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt am Main
ii) Wenn der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden ist,	
— falls kein Beitrag an die Seekasse, Hamburg, entrichtet worden ist:	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin
— falls ein Beitrag an die Seekasse (Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten), Hamburg, entrichtet worden ist:	Seekasse, Hamburg
iii) Wenn der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist oder die Wartezeit für die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit erfüllt ist oder als erfüllt gilt:	Bundesknappschaft, Bochum
c) Wird in den unter Buchstabe a) Ziffer i) und Buchstabe b) Ziffer i) genannten Fällen nach der Leistungsfeststellung das Wohnland gewechselt, so wechselt demgemäß auch der zuständige Träger.“	

b) Abschnitt D — FRANKREICH

i) Nummer 1

Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„1. Bei Anwendung des Artikels 93 Absatz 1 und der Artikel 94 und 95 der Durchführungsverordnung:".

ii) Nummer 4 Abschnitt I Buchstabe a) Ziffer vi), Buchstabe b) Ziffer iv) und Buchstabe c) Ziffer v)

Die Worte „Arbeitslosigkeit:	Direction départementale du travail et de la main-d'œuvre (Departementsdirektion für Arbeit und Arbeitskräfte)"

werden durch folgenden Text ersetzt:

„Arbeitslosigkeit:	
— Bei Eintragung als Arbeitssuchender:	Örtliches Arbeitsamt des Wohnorts der betreffenden Person
— für die Ausstellung der Formulare E 301, E 302, E 303:	Agence nationale pour l'emploi (service spécialisé pour la sécurité sociale des travailleurs migrants) [nationales Arbeitsamt, (Sonderabteilung für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer)], 9, rue Sextius Michel, 75015 Paris"

c) Abschnitt I — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. **Sachleistungen**

Großbritannien und Nordirland	Die Behörden, die die Leistungen des nationalen Gesundheitsdienstes gewähren
Gibraltar	Medical and Public Health Department (Gesundheitsministerium), Gibraltar"

6. Anhang 3

a) Abschnitt C — DEUTSCHLAND, Nummer 2 Buchstabe a), linke Spalte

Der erste Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„a) Sachleistungen (außer Heilbehandlung durch die Unfallversicherung, Körperersatzstücke und Hilfsmittel) und Geldleistungen (außer Renten, Pflegegeld und Sterbegeld):"

b) Abschnitt D — FRANKREICH, Ziffer I Nummer 1

Nach Buchstabe a) wird folgender neuer Buchstabe eingefügt:

„b) Bei Abwendung des Artikels 19 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1 der Ver-

ordnung hinsichtlich der Sachleistungen der Versicherung des Bergbausystems bei Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Tod (Beihilfen):	Société de secours minière (Knappschaftsverein) des Wohnorts der betreffenden Person"

Die Buchstaben b), c), d), e) und f) werden Buchstaben c), d), e), f) und g).

c) Abschnitt I — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. **Sachleistungen**

Großbritannien und Nordirland	Die Behörden, die die Leistungen des nationalen Gesundheitsdienstes gewähren
Gibraltar	Medical and Public Health Department (Gesundheitsministerium), Gibraltar"

7. Anhang 4

a) Abschnitt A erhält folgende Fassung:

„A. BELGIEN

1. **Krankheit, Mutterschaft:**

a) im allgemeinen:	Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel — (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung)
b) für Seeleute:	Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins naviguant sous pavillon belge — Hulp- en voorzorgskas voor zeevarende onder Belgische vlag — (Hilfs- und Vorsorgekasse für die unter belgischer Flagge fahrenden Seeleute), Antwerpen

2. **Invalidität:**

a) Allgemeine Invalidität:	Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel — (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung)
b) Besondere Invalidität der Bergarbeiter:	Fonds national de retraite des ouvriers-mineurs, Bruxelles — Nationaal pensioenfonds voor mijnwerkers, Brussel — (Staatliche Kasse für die Altersversorgung der Bergarbeiter)
c) Invalidität der Seeleute:	Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins naviguant sous pavillon belge — Hulp- en voorzorgskas voor zeevarenden onder Belgische vlag — (Hilfs- und Vorsorgekasse für die unter belgischer Flagge fahrenden Seeleute), Antwerpen

3. **Alter, Tod (Renten):**	
a) Bei Anwendung der Artikel 41 bis 43 und 45 bis 50 der Durchführungsverordnung:	Office national des pensions pour travailleurs salariés, Bruxelles — Rijksdienst voor werknemerpensioenen, Brussel — (Staatliches Amt für Arbeitnehmerrenten)
b) Bei Anwendung des Artikels 45 (zahlender Träger) des Artikels 53 Absatz 1, des Artikels 110 und des Artikels 111 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung:	Caisse nationale des pensions de retraite et de survie, Bruxelles — Rijkskas voor rust- en overlevingspensioenen, Brussel — (Staatliche Kasse für Alters- und Hinterbliebenenversicherung)
4. **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten:**	Ministère de la Prévoyance sociale, Bruxelles — Ministerie van Sociale Voorzorg, Brussel — (Ministerium für Sozialordnung)
5. **Sterbegeld:**	
a) im allgemeinen:	Institut national d'assurance maladie-invalidité, Bruxelles — Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, Brussel — (Staatliche Anstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung)
b) für Seeleute:	Caisse de secours et de prévoyance en faveur des marins naviguant sous pavillon belge — Hulp- en voorzorgskas voor zeevarenden onder Belgische vlag — (Hilfs- und Vorsorgekasse für die unter belgischer Flagge fahrenden Seeleute), Antwerpen
6. **Arbeitslosigkeit:**	
a) allgemein:	Office national de l'emploi, Bruxelles — Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening, Brussel (Staatliches Arbeitsamt)
b) für Seeleute:	Pool des marins de la marine marchande — Pool van de zeelieden ter koopvaardij (Seemännische Heuerstelle der Handelsmarine), Antwerpen
7. **Familienleistungen:**	Ministère de la prévoyance sociale, Bruxelles — Ministerie van Sociale Voorzorg, Brussel (Ministerium für Sozialordnung)."

b) Abschnitt G — LUXEMBURG

i) Ziffer I

1. Die Überschrift und Nummer 1 erhalten folgende Fassung:

„I. *FÜR DIE LEISTUNGSGEWÄHRUNG:*

1. **Krankheit, Mutterschaft:**	Caisse nationale d'assurance—maladie des ouvriers (Staatliche Arbeiterkrankenkasse), Luxembourg“

2. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. **Sterbegeld:**

a) bei Anwendung des Artikels 66 der Verordnung:	Caisse nationale d'assurance—maladie des ouvriers (Staatliche Arbeiterkrankenkasse), Luxembourg
b) in den übrigen Fällen:	je nach Versicherungszweig, zu dessen Lasten die Leistung geht, die unter Nummer 1, 2 oder 3 genannten Träger.“

ii) Ziffer II erhält folgende Fassung:

„II. *IN DEN ÜBRIGEN FÄLLEN:*	Inspection générale de la sécurité sociale (Generalinspektion für soziale Sicherheit), Luxembourg.“

8. Anhang 5

a) Abschnitt 5 BELGIEN — ITALIEN wird durch folgenden Buchstaben c) ergänzt:

„c) Vereinbarung vom 12. Januar 1974 in Anwendung des Artikels 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung.“

b) Abschnitt 6 BELGIEN — LUXEMBURG wird durch folgenden Buchstaben d) ergänzt:

„d) Vereinbarung vom 1. August 1975 über den in Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 vorgesehenen Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen aus der Versicherung Krankheit-Mutterschaft an Familienangehörige eines Arbeitnehmers, die nicht im gleichen Land wie dieser ihren Wohnsitz haben.“

e) Abschnitt 7 BELGIEN — NIEDERLANDE

i) Der Wortlaut des Buchstabens a) wird durch folgenden Text ergänzt:

„und die Vereinbarung vom 24. März 1975 zur Änderung der genannten Vereinbarung.“

ii) Nach Buchstabe g) wird folgender Buchstabe angefügt:

„h) Vereinbarung vom 5. Juli 1967 zwischen den belgischen und niederländischen zuständigen Behörden über die Erstattung der Verwaltungskosten in Durchführung des Artikels 45 Absatz 2 der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 77 der Verordnung Nr. 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.“

d) Abschnitt 35 erhält folgende Fassung:

„35. LUXEMBURG — VEREINIGTES KÖNIGREICH

a) Briefwechsel vom 28. November 1975 und vom 18. Dezember 1975 zu Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für auf Grund von Artikel 69 der Verordnung erbrachte Leistungen)

b) Briefwechsel vom 18. Dezember 1975 und vom 20. Januar 1976 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für auf Grund der Kapitel 1 oder 4 des Titels III der Verordnung erbrachte Sachleistungen sowie in Artikel 105 der Durchführungsverordnung genannte Kosten für die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle).“

9. Anhang 6, Abschnitt C — DEUTSCHLAND

Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. **Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidität, Alter, Tod):**

a) im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich:	unmittelbare Zahlung
b) im Verhältnis zu Italien:	Zahlung über die Verbindungsstellen (nach Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit den in Anhang 5 genannten Bestimmungen), sofern der Empfänger nicht die unmittelbare Zahlung der Leistungen beantragt
c) im Verhältnis zu den Niederlanden:	Zahlung über die Verbindungsstellen (nach Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit den in Anhang 5 genannten Bestimmungen).

2. **Rentenversicherung der Angestellten und knappschaftliche Rentenversicherung (Invalidität, Alter, Tod):**

a) im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich:	unmittelbare Zahlung
b) im Verhältnis zu den Niederlanden:	Zahlung über die Verbindungsstellen (nach Artikel 53 bis 58 der Durchführungsverordnung in Verbindung mit den in Anhang 5 genannten Bestimmungen).“

10. Anhang 9, Abschnitt C — DEUTSCHLAND, Nummer 1

Nach Buchstabe g) wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„h) Landwirtschaftliche Krankenkassen.“

11. Anhang 10

a) Abschnitt D — FRANKREICH

Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bei Anwendung des Artikels 17 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) der Verordnung:

i) allgemeines System:	Direction régionale de la sécurité sociale (Regionaldirektion für soziale Sicherheit)
ii) landwirtschaftliches System:	Ministre de l'agriculture (Landwirtschaftsminister), Paris“

b) Abschnitt E — IRLAND

In Nummer 1 wird die Angabe „des Artikels 89 Absatz 1“ durch die Angabe „des Artikels 86 Absatz 2“ ersetzt.

c) Abschnitt G — LUXEMBURG

i) In Nummer 2 werden die Worte „Ministère du travail et de la sécurité sociale (Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit), Luxembourg“ durch dieWorte „Inspection générale de la sécurité sociale (Generalinspektion für soziale Sicherheit), Luxembourg“ ersetzt.

ii) Nummer 3 wird gestrichen, und die Nummern 4, 5 und 6 werden Nummern 3, 4 und 5.

d) Abschnitt I — VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nach der Angabe „des Artikels 85 Absatz 2“ wird die Angabe „des Artikels 86 Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Jedoch

— gilt Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a) und Absatz 10 ab 1. Oktober 1972 in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und ab 1. April 1973 für die neuen Mitgliedstaaten;

— gelten Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii) und Absatz 4 Buchstabe b) Ziffer i) sowie Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 11 Buchstaben b) und d) ab 1. April 1973;

— gilt Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer i) ab 1. Januar 1975;

— gilt Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) Ziffer ii) ab 6. April 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg, am 30. April 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. BERG